



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

Richtlinien

„Soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztätig geführten Volksschule Meiselding“

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztätig geführten Volksschule Meiselding werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, i.d.g.F., festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztätig geführten Volksschule Meiselding beantragen. Der Essensbeitrag und weitere Beiträge wie der Material-/Bastelbeitrag, Veranstaltungsbeiträge, etc. sind von der sozialen Staffelung ausgenommen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztätig geführten Volksschule Meiselding werden seitens des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling in einer Tarifverordnung festgesetzt. Die Höhe der Elternbeiträge für die außerschulische Tagesbetreuung an schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten werden vom Träger dieses Angebotes, der „KinderneSt“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H. festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F., schulpflichtig sein und am Freizeitteil der ganztätig geführten Volksschule Meiselding gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F., angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird und zumindest ein Obsorgeberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mölbling haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme: Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztätig geführten Volksschule Meiselding ist ab dem Schuljahr 2024/25 bei der Gemeinde Mölbling während der Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.

7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann ab Schulbeginn bis längstens 31. Oktober sowie zum zweiten Schulhalbjahr bis längstens 31. März erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – KSHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F., „Heizzuschuss“.

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 10%ige Reduzierung des Elternbeitrages = verordnete Einkommensgrenzen für den „kleinen Heizkostenzuschuss“ der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F..
 - 20%ige Reduzierung des Elternbeitrages = verordnete Einkommensgrenzen des „großer“ Heizkostenzuschuss der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F.
9. Die Reduzierung des Elternbeitrages wird rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
 10. Die Elternbeiträge sind bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
 11. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird vom Betreiber der ganztägig geführten Volksschule Meiselding der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (sofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
 12. Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
 13. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Mölbling umgehend zu melden.
 14. Die Gemeinde Mölbling behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.